



STEUERN IM BLICK



STEUERINFORMATIONEN FÜR MÄRZ 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder müssen die Gerichte über Sachverhalte entscheiden, die private Veräußerungsgeschäfte betreffen. Aktuell ist gleich auf vier Entscheidungen hinzuweisen: Zwei positive Urteile ergingen im Zusammenhang mit Erbfällen, in den beiden anderen Verfahren wurde von den Steuerpflichtigen eine Steuerfreiheit wegen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (leider erfolglos) geltend gemacht.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten mindern – bis zu 150 EUR pro versicherte Person – die Sonderausgaben nicht. Diese Vereinfachungsregelung hat die Finanzverwaltung nun bis Ende 2024 verlängert.
- Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz wurde Ende 2022 eine Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen eingeführt. Grundsätzlich endete die Frist für die erstmalige Meldung bereits

am 31.1.2024. Das Bundeszentralamt für Steuern hat nun aber mitgeteilt, dass es nicht beanstandet wird, wenn die Meldung bis zum 31.3.2024 erfolgt.

- Frohe Kunde gibt es für viele Kapitalgesellschaften. Denn die monetären Schwellenwerte „Umsatzerlöse“ und „Bilanzsumme“ sollen erhöht werden. Die Anhebung wird für die begünstigten Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und mit weniger Berichtspflichten einhergehen. Die neuen Werte sollen bereits für den anstehenden Jahresabschluss 2023 genutzt werden können.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2024.

Viel Spaß beim Lesen!



ALLE STEUERZAHLER

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

Ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Einkommensteuergesetz [EStG]) liegt nicht vor, wenn der an einer Erbengemeinschaft Beteiligte einen Erbanteil an der Erbmasse, zu der ein Grundstück gehört, hinzuerwirbt und das Grundstück innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn veräußert. Diese positive Entscheidung hat der Bun-

desfinanzhof getroffen. Frohe Kunde kommt auch vom Finanzgericht Münster, wonach der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG darstellt. Weniger erfreulich sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen es um die Steuerbefreiung bei einer Selbstnutzung der Immobilie ging.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 7 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150 EUR bleiben weiter „steuerfrei“

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen für Zweitwohnung durch den anderen Ehegatten dennoch abzugsfähig

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Das Bundesverfassungsgericht ist gefragt

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

VERMIETER

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.



KAPITALANLEGER

Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.



GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Jahresabschluss: Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 4 MIN.



FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31.3.2024 verlängert

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.



ARBEITGEBER

Überlassung von Fahrradzubehör kann steuerfrei sein

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ARBEITGEBER

Lohnsteuerabzugsverfahren: Vorsorgepauschale an Beitragssätze angepasst

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.



ARBEITGEBER

Geringfügigkeits-Richtlinien wurden aktualisiert

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2024

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 11.3.2024
- Lohnsteuer (Monatszahler): 11.3.2024
- Einkommensteuer (vierteljährlich): 11.3.2024
- Kirchensteuer (vierteljährlich): 11.3.2024
- Körperschaftsteuer (vierteljährlich): 11.3.2024

Bei einer Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.3.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit): Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat März 2024 am 26.3.2024.

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

VIP-Steuerköpfe GmbH
vip.steuerkoepfe.de

Drakenburger Str. 26
28207 Bremen

Profitieren von den Leistungen des StB-Klubs mit Winkekatze.
Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren Steuerberater.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: Gorodenkoff Productions OU, Seite 2: Sergej Starostow – stock.adobe.com, Seite 3: ipopba – stock.adobe.com, Seite 3: oatawa – stock.adobe.com, Seite 3: itchaznong – stock.adobe.com, Seite 3: dusanpetkovic1 – stock.adobe.com, Seite 4: Alliance – stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de